Forstförderung Neu

Neuordnung der Förderlandschaft während der Geltungsdauer der Österreichischen Waldfonds 2021-2024

Waldgespräche Vorarlberger Waldverein 14.06.2021
DI Andreas Amann

Überblick über die verschiedenen Förderungssysteme

- Österreichischer Waldfonds

  von 1.Februar 2021 bis voraussichtlich 31.Jänner 2025

- Ländliche Entwicklung LE 14-20

  bis Ende 2022, danach LE 2020+ (voraussichtlich ähnlich Österreichischer Waldfonds)

- Vorarlberger Waldfonds

  seit 1985, Adaptierung nach Beschlussfassung der Waldstrategie 2020+

Österreichischer Waldfonds ab 1.2.2021 für 4 Jahre

1 a förderfähige Maßnahmen

- Wiederaufforstung und Pflegemaßnahmen nach Schadereignissen (ca. 3,3 Mio. €)
- Maßnahmen zur Regulierung der Baumartenzusammensetzung zur Entwicklung klimafitter Wälder (ca. 1,6 Mio. €)
- Errichtung von Nass und Trockenlagerplätzen für Schadholz (ca. 0,5 Mio. €)
- Mechanische Entrindung und andere vorbeugende Forstschutzmaßnahmen (ca. 1,0 Mio. €)
- diverse Forschungsmaßnahmen im Bereich Forst und Holzwirtschaft

1 b Zeitraum der Umsetzung

- Start ist am **01.02.2021 ab dann 4 Jahre. Antragstellung und Bewilligung bis 31.1. 2023**

1 c Allgemeines

- Vom Bundesministerium (BMLRT) aufgrund der Borkenkäferkalamitäten ins Leben gerufen.
- Umfasst ein Gesamtvolumen österreichweit von 350 Mio. €
- alleinige Finanzierung durch den Bund, Vorarlberg bekommt etwa 6,7 Mio. €
- Projekte können innerhalb von 2 Jahren eingereicht werden + 2 weitere Jahre für die Umsetzung und Abrechnung
- abgerechnet wird mittels Standardkostensätzen; davon werden zwischen 60 % und 100 % je nach Maßnahme und Waldfunktion ausbezahlt
- Antragstellung unbedingt vor Beginn der Maßnahme. Sie ist ausschließlich online möglich

Ländliche Entwicklung (LE 14-20) ab 2023 LE 20+

2 a. Förderfähige Maßnahmen

- VHA 4.3.2. Infrastruktur: Forstwegebau, Lagerplätze, Wasserstellen, ….
- VHA 8.4.1. Forstschutz: Vorbeugende Maßnahmen (Borkenkäferfallen), Bekämpfungsmaßnahmen (Fangbäume), ….
- VHA 8.5.1. Waldbau: Aufforstung, Kulturpflege, Jungbestandspflege, Durchforstung, Verjüngungseinleitung, ….
- VHA 8.5.3. Waldökologie: Wie VHA 8.5.1., zusätzlich Habitatsmaßnahmen (Totholz), Neobiotabekämpfung, Wildmanagement, ….
- VHA 8.6.2. Betriebliche Pläne: Waldwirtschaftspläne auf betrieblicher Ebene

2 b. Allgemeines

- Förderperiode sollte mit Jahresende 2020 auslaufen. Wird jedoch um 2 Jahre verlängert
- Motto: Neues Geld zu alten Konditionen
- Nachfolgeprogramm wird bereits ausgearbeitet – soll ähnlich wie Bundeswaldfonds sein.
- Standardkostensätze, davon werden zwischen 35 % und 100 % je nach Maßnahme ausbezahlt
- Finanzierung durch EU (ca. 50%), Bund (ca. 30%) Land (ca. 20%)
- Formulare/Unterlagen findet man auf der Homepage des Landes Vorarlberg
- Antragstellung vor Beginn der Maßnahme erforderlich

Vorarlberger Waldfonds

3 a Allgemeine Informationen

- Eigener Landesfonds; wird jährlich neu dotiert
- Das jährliche Budget ist abhängig von den finanziellen Mitteln des Landes
- Vorarlberger Waldfonds ist sehr vielseitig und unbürokratisch
- dzt. 20 mögliche Maßnahmen, Budget ist jedoch begrenzt – daher ab 1.4.2021 einzelne Maßnahmen ausschließlich über LE und Österreichischer Waldfonds

3 b Wie erfolgt der Ablauf / die Abwicklung?

- Kontaktaufnahme/Beratung bei Waldaufseher (insbesondere Kleinwaldbesitzer)
- Waldeigentümer führt die Arbeiten aus und stellt dann Förderantrag.
- Waldaufseher prüft Vollständigkeit des Antrags und der Nachweise und bestätigt ordnungsgemäße Ausführung und Antragstellung
- Antragstellung erfolgt fortlaufend ebenso die Förderungsabrechnung solange das Budget ausreicht
- Ist das Budget aufgebraucht müssen die noch ausstehenden Anträge im kommenden Jahr mit dem neuen Budget ausbezahlt werden, was den Budgetspielraum schmälert.

Koordination der Förderschienen

4 a Allgemeine Ziele

- Ausschöpfung aller drei Förderschienen (EU-Bund-Land)
- EU- und Bundesmittel prioritär
- Größtmögliche Effizienz der Abwicklung für Förderwerber und Verwaltung
- Größtmögliche Wirkung der eingesetzten Gelder hinsichtlich der Ziele der Vorarlberger Waldstrategie (Gesundheit und Stabilität der Wälder, Funktionsfähigkeit hinsichtlich Schutz, Wohlfahrt und Erholung, Wertleistung der Wälder)
- Eigenverantwortung der Eigentümer

4 b Verbindliche Zuordnung der jeweiligen Maßnahmen zu den 3 Förderscheinen

- Arbeitsgruppe Förderstelle-LK-Waldverein stimmt die Zuordnung der Maßnahmen nach obigen Zielen ab.
- In ein bis zwei Jahren Evaluierung der Regelung und erforderlichenfalls Anpassung. Kontinuität ist in Beratung und Abwicklung wichtig.

4 c Nächste Schritte

- Schulungen Waldaufseher – LK-Mitarbeiter (bereits 2 Turnusse absolviert, nächster ab dieser Woche)
- Erstellung von Beratungsunterlagen (Förderhandbuch, Website, etc.)
- weitere Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit

Koordination der Förderschienen

Zuordnung der Maßnahmen zu den Förderprogrammen

Maßnahme	Ö-Waldfonds	LE-Programm	Land
Aufforstung	◆		
Waldpflege (bis Dez. 2022 wahlweise, danach Ö-Waldfonds)	◆		◆
Schadholz (unter 30 Efm V-Waldfonds)		◆	◆
Seilkrannutzung, Querfällung		◆	
Waldökologie		◆	
Forststraßen-Schlepperwege-Begehungsst.		◆	
Lehrlinge - Praktikanten			◆
Pferderückung (unter 30 Efm V-Waldfonds)		◆	◆
Forstschutz - Nasslager - Waldbrand	◆		
Forstbetriebsgemeinschaften			◆
Forsteinrichtung		◆	
Zäune	◆		
Waldpädagogik - Weiterbildung		◆	
Sondermaßnahmen (je nach Maßnahme)	◆	◆	◆

Koordination der Förderschienen Detailerläuterungen

Waldpflegeförderung:

- Bis Ende 2022 ist frei zwischen Österreichischem Waldfonds und (erhöhtem) Vorarlberger Waldfonds wählbar – danach ab 1.1.2023 ist nur noch Bundeswaldfonds möglich – rechtzeitige Antragstellung beachten.
- Fachliche Beratung durch Waldaufseher vor Durchführung der Maßnahme ist Voraussetzung (ausgenommen Betriebe mit Forstorganen bzw. Forstorgane als Antragsteller).
- Es wird Wert auf hohe Pflegequalität gelegt (Mischwald, Stabilität, Struktur)

Schadholzaufarbeitung:

- Einzelschäden umfassen jedes Schadholz (auch Esche und Ulme)
- Wichtig ist der Forstschutz-Vorbeugungseffekt – „ausgeflogene“ Bäume als Totholz fördern.
- Bei Flächenschäden Bestätigung BFI Voraussetzung (Geschädigtes Potential min 100 ha/BFI)
- Landeswaldfonds als „Backup“, falls es Probleme bei Flächenschäden gäbe
- 30 Meter-Grenze in LE nicht relevant

Allgemeines:

- Förderobergrenze Österreichischer Waldfonds in Maßnahme 2 (Klimaanpassung) € 200.000.- je Eigentümer über die gesamte Periode. (die anderen Maßnahmen ohne Obergrenze)
- Antragstellung Bundeswaldfonds bis spätestens 31.12.2022 ausschließlich online Österreichischer Waldfonds. Umsetzung bis 31.1.2025 möglich.
- Antragstellung vor Inangriffnahme (Posteinlaufstempel oder Datum E-Mail-Beantragung)

Vereinfachte Förderung Rahmenanträge Waldverband

Rahmenanträge zur vereinfachten Förderabwicklung für Waldeigentümer:

- Der Vorarlberger Waldverband bietet eine vereinfachte Förderabwicklung für Bundeswaldfonds und LE 2014-2020 an.
- Antragsteller ist für verschiedene Maßnahmen der Vorarlberger Waldverband (Bezirksweise).
- Beratung durch Waldverband oder Waldaufseher wichtig. Bearbeitungsgebühr 2% der Fördersumme

Voraussetzungen-Ablauf:

- Beitrittserklärung Waldverband mit Verpflichtungserklärung
- Beratungsgespräch mit Waldaufseher (dokumentiert auf Beratungsformular)
- Einreichung wie bisher mit einfachem Formular; Originalrechnungen und Lageplan erforderlich
- Bestätigung und Kontrolle der ordnungsgemäßen Umsetzung durch Waldaufseher
- Auszahlung durch Vorarlberger Waldverband nach erhalt der Fördermittel
- Aufbewahrung der Originalbelege und Verantwortung bei Förderkontrolle bei Waldbesitzer

Vorteile:

- Keine Förderantragstellung vor Inangriffnahme notwendig (ähnlich Vorarlberger Waldfonds)
- Vereinfachte Förderabwicklung ähnlich Vorarlberger Waldfonds
- Zugang sowohl für Kleinwaldbesitzer als auch für Forstbetriebe

Diskussion